



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2024

Leinefelde-Worbis, den 19.12.2024

Nr. 34

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

- Bekanntmachung der 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis 341
- Bekanntmachung der 11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen 343
- Einladung zur öffentlichen konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Leinefelde-Worbis am 08.01.2025 344

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2024 345
- Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Wirtschaftsjahr 2025 347
- 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) 349
- 3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 350
- 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 351
- 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) 352

Herausgeber: Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), i. V. m. § 33 Abs.1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 09.12.2024 folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Ausheben der Gräber wird hinsichtlich der Absätze 1 und 4 wie folgt geändert:

(1) Die Gräber werden im Auftrag des Bestattungspflichtigen über das gewählte Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat bei einer bereits vorhandenen Grabstätte zu veranlassen, vorhandenes Grabzubehör (wie Grabmale, Fundamente, Bepflanzung) vor dem Öffnen des Grabes zu entfernen.

Artikel II

Der § 14 Gräberarten wird hinsichtlich des Absatzes 2 Buchst, c und f wie folgt geändert:

c) auf dem **Friedhof Beuren**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Urnenreihengrabstätten | Länge 0,80 m x Breite 0,80 m |

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe §§ 24 und 34 (5) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld
- Urnendoppelwahlgrabstätten im Rasengrabfeld

cc) Ehrengrabstätten

f) auf dem **Friedhof Breitenholz**

aa) mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen in

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| - Erdreihengrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 0,90 m |
| - Kindererdreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |
| - Erddoppelwahlgrabstätten | Länge 1,90 m x Breite 2,10 m |
| - Urnenreihengrabstätten | Länge 1,20 m x Breite 0,60 m |

- Urnendoppelwahlgrabstätten Länge 1,00 m x Breite 1,00 m

bb) mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen (siehe § 24) in

- Erdreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 1,50 m x Breite 0,75 m
- Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld Länge 0,80 m x Breite 0,80 m

cc) Ehrengabstätten

Der § 15 (3) Reihengabstätten wird wie folgt geändert:

(3) In einem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden.

Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

In einer vorhandenen Erdreihengrabstätte sowie einer Erdreihengrabstätte im Rasengrabfeld darf innerhalb der ersten 15 Ruhejahre des Erstverstorbenen eine Urne (gilt auch für bereits belegte Grabfelder) oder in Ausnahmefällen auf den Friedhöfen in Birkungen, Breitenbach, Kaltohmfeld und Wintzingerode im Erdreihengrab im Rasen anstatt einer Leiche eine Urne und zusätzlich eine weitere Urne innerhalb der ersten 15 Ruhejahre beigesetzt werden.

Artikel III

Im § 23 (7) Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsanforderungen wird ergänzt:

(7) Mit Beginn eines neuen Grabfeldes werden die Grabmalgestaltungen (Maße Grabanlagen) angepasst und vereinheitlicht mit den Vorgaben der Stadt Leinefelde-Worbis.

Artikel IV

Im § 24 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsanforderungen wird ergänzt:

(7) Für die Rasengrabstätten auf dem Friedhof Kallmerode gelten abweichend von den Absätzen (2) – (6) folgende Vorschriften:

(3) Mit Beginn eines neuen Grabfeldes werden die Grabmalgestaltungen (Maße Grabmal) angepasst und vereinheitlicht mit den Vorgaben der Stadt Leinefelde-Worbis.

Artikel V

Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

Artikel VI

Die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2024

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 09.12.2024, Beschluss-Nr. 285/2024 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.12.2024, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2024

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 1 und der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, S. 288) i.V.m. § 2 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 16.12.2020 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Punkt B. Bestattungsgebühren entfällt.

Artikel II

Alle anderen Gebührentarife bleiben unverändert.

Artikel III

Die 11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Alle anderen dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2024

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 09.12.2024, Beschluss-Nr. 286/2024 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die 11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17.12.2024, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die 11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Leinefelde-Worbis und deren Einrichtungen genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2024

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Mittwoch, dem 08.01.2025 um 14:00 Uhr** findet im Rathaus Wasserturm Leinefelde, großer Sitzungssaal, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis, die 1. Sitzung des Seniorenbeirates der Stadt Leinefelde-Worbis für die Legislaturperiode 2024-2029 statt, zu der ich Sie herzlich einlade.

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. **Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
 2. **Feststellung der Tagesordnung**
 3. **Wahl eines Vorsitzenden, Stellvertreters und Schriftführers**
 4. **Mitteilungen des Bürgermeisters, des Vorsitzenden, der Verwaltung und Aussprache**
 5. **Information zur Arbeit des Seniorenbeirates**
 6. **Anfragen und Anregungen**
 7. **Schließung der öffentlichen Sitzung**
-

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2024

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234, GVBl. S. 270, GVBl. S. 277) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Erträge	Aufwendungen
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	5.308.000,00	5.202.000,00
erhöht um		65.000,00
vermindert um	139.000,00	
auf nunmehr festgesetzt	5.169.000,00	5.267.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	9.132.000,00	8.873.000,00
erhöht um	315.000,00	1.069.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	9.447.000,00	9.942.000,00
Gesamt		
von bisher	14.440.000,00	14.075.000,00
erhöht um	176.000,00	1.134.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	14.616.000,00	15.209.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
Bereich Wasserversorgung		
von bisher	2.084.000,00	2.084.000,00
erhöht um	654.000,00	654.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	2.738.000,00	2.738.000,00
Bereich Abwasserentsorgung		
von bisher	9.390.000,00	9.390.000,00
erhöht um	721.000,00	721.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	10.111.000,00	10.111.000,00
Gesamt		
von bisher	11.474.000,00	11.474.000,00
erhöht um	1.375.000,00	1.375.000,00
vermindert um		
auf nunmehr festgesetzt	12.849.000,00	12.849.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 36.132,00 € um 626,00 € vermindert und somit auf 35.506,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher	485.000,00 €	
um	437.000,00 €	erhöht
und nunmehr auf	922.000,00 €	festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher	2.540.000,00 €	
um	730.000,00 €	vermindert
und nunmehr auf	1.810.000,00 €	festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher	565.000,00 €	
um	390.000,00 €	vermindert
und nunmehr auf	175.000,00 €	festgesetzt.

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher	2.415.000,00 €	
um	1.202.000,00 €	vermindert
und nunmehr auf	1.213.000,00 €	festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

Bereich Wasserversorgung in Höhe von	300.000,00 € unverändert.
---	---------------------------

Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von	600.000,00 € unverändert.
---	---------------------------

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 05.12.2024

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Haushaltsjahr 2024

1. Mit Beschluss vom 26.11.2024, Nr. 06 - 2024 hat die Versammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2024 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.

3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

16.12.2024 bis 31.01.2025

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 05.12.2024

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Eichsfelder Kessel"
(Landkreis Eichsfeld) für das
Wirtschaftsjahr 2025**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234, GVBl. S. 270, GVBl. S. 277) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

Angaben in €	Bereich Wasserversorgung	Bereich Abwasserentsorgung	also gesamt
1. im Erfolgsplan			
mit Erträgen von	5.186.000,00	9.198.000,00	14.384.000,00
mit Aufwendungen von	5.411.000,00	9.173.000,00	14.584.000,00
2. im Vermögensplan			
mit Einnahmen von	2.626.000,00	9.844.000,00	12.470.000,00
mit Ausgaben von	2.626.000,00	9.844.000,00	12.470.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser auf 36.186,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

im Bereich Wasserversorgung auf 1.165.000,00 €
im Bereich Abwasserentsorgung auf 3.958.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

Bereich Wasserversorgung	402.000,00
Bereich Abwasserentsorgung	4.455.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000,00 € und im Bereich Abwasser auf 600.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 10.12.2024

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Wirtschaftsjahr 2025

1. Mit Beschluss vom 26.11.2024, Nr. 07 - 2024 hat die Versammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2025 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2024 die Haushaltssatzung 2025 des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 des Wasser- und Abwasser-zweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

16.12.2024 bis 31.01.2025

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Wirtschaftsplan kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz unseres Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 10.12.2024

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

**8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)**

gemäß Beschluss Nr. 10 – 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in ihrer Sitzung am 26.11.2024 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ vom 05.09.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 13.09.2011 - Jahrgang 2011, Nr. 26 S. 164ff.) wird wie folgt geändert:

Der **§11 Abs. 1** (Verbandsvorsitzender) **wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der kommunalen Wahlperiode mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Bürgermeister (Verbandsrat) zum Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

Artikel 2

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.09.2011 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 05.12.2024

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

gemäß Beschluss Nr. 11- 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2024

Artikel 1

Im Punkt 6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten wird der Unterpunkt 6.2 ersatzlos gestrichen.

6. Zu 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

6.2 entfällt

Artikel 2

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Im Punkt 3 (Pauschalen) des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung werden die Pauschalen „Einstellung der Versorgung“ und „Wiederinbetriebnahme“ gestrichen.

Eine diesbezügliche Regelung ist in der Verwaltungskostenordnung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ dargelegt.

Artikel 3

Die 3. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 10.12.2024

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Berichtigung: Niederorschel, 26.11.2024

Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“ zur „AVBWasserV“ vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 29.08.2016

**Preisverzeichnis des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
für die Trinkwasserversorgung
Kalkulationszeitraum 2023 - 2026**

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

1.2 Der jährliche **Grundpreis** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

	Q_n (Nenndurchfluss) oder	Q₃ (Dauerdurchfluss)	Grundpreis/Jahr
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	212,93 €
bis	6,0 m ³ /h	10 m ³ /h	512,53 €
bis	10,0 m ³ /h	16 m ³ /h	853,86 €
bis	15,0 m ³ /h	25 m ³ /h	1.280,79 €
bis	40,0 m ³ /h	63 m ³ /h	3.415,44 €
über	40,0 m ³ /h	100 m ³ /h	5.123,16 €

1.3 Der **Mengenpreis** bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,69 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

1.4 Der Mietpreis für ein **Zählerstandrohr** beträgt 3,75 € je Tag. Die Kautions für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

2. Umsatzsteuer

2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

3. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen) 2,50 €

2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

gemäß Beschluss Nr.12- 2024 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2024

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ die 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009.

Art. 1

Folgende Änderung ist in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vorzunehmen:

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) 2,99 €
2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) 0,87 €

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

Art. 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 12.12.2024

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘) gemäß Beschluss Nr. 14 – 2024 der Versammlung des WAZ ‚EK‘ vom 26.11.2024

Gemäß der §§ 20 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. den §§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234, GVBl. S. 270, GVBl. S. 277) beschließt die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Sitzung am 26.11.2024 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung.

Art. 1

Der § 3 (Begriffsbestimmungen) wird wie folgt ergänzt:

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

**Poolwasser ist gemäß § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser zu betrachten, da es sich um durch häuslichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser handelt. Dieses ist daher generell über die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu entsorgen oder durch den zuständigen Abwasserentsorger kostenpflichtig abzupumpen.
Die Poolbefüllung über einen Gartenzähler ist unzulässig.**

Art. 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 12.12.2024

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.
